

<h1>Vorlage</h1>	<h1>44</h1>	<h1>2019</h1>	Zum Beschluss Öffentlich							
<b>TOP:</b> Beschluss einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von Katzen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Katzen-Verordnung - KatzVO)										
Kosten €:		Hsh.-Stelle:								
Produktkosten €:										
Mittel stehen										
<b>Beratungsergebnis:</b>										
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst. ja nein Enth.							
VA	13.06.19									
Rat CLZ	20.06.19									
			Sachbearbeiter/in							
			Aktenzeichen							
			Datum							
			Protokollauszug erforderlich							
<b>Beteiligte Stellen:</b>										
	1	2	3	4	Stabstelle	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
Protokollauszug erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von Katzen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird beschlossen.

**Begründung:**

Mit seinem Schreiben vom 24.09.2018 hat der Tierschutz Clausthal-Zellerfeld / Oberharz e.V. (Tierschutz) erneut das Thema einer möglichen Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen aufgegriffen. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass einige (auch) benachbarte Städte in den zurückliegenden Jahren entsprechende Verordnungen verabschiedet haben. Ebenso wurde auf einen früheren von dort initiierten Vorstoß zum Beschluss einer entsprechenden Verordnung verwiesen, der nicht umgesetzt worden ist.

In der Sache geht es dem Tierschutz darum, die Anzahl sich frei im Stadtgebiet bewogender Katzen einzudämmen. Freilebende unkastrierte Katzen verursachen eine unkontrollierte Vermehrung der Katzen-Population, die *die ohnehin schwindende Brutvogel-Population weiter dezimieren* (Zitat aus GZ-Bericht über den Tierschutz vom 23.04.2018).

Der Tierschutz führt weiter aus, dass *der Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Landkreis Goslar den Ansatz (Hinweis: zum Erlass einer Katzen-Verordnung) für richtig hält, um das weitverbreitete Problem wildlebender Katzenpopulationen vielleicht nicht beseitigen, aber zumindest einmal angehen zu können.*

Aus Sicht der Verwaltung muss angemerkt werden, dass eine (lückenlose) Überwachung der im Verordnungsentwurf normierten Kastrations- und Kennzeichnungspflicht kaum möglich sein wird. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen sind nicht vorhanden.

Obgleich dem Tierschutz dies bekannt ist - die nicht leistbare Mehrarbeit der Verwaltung war Grund für die nicht erfolgte Aufnahme entsprechender Regelungen in der SOG-Verordnung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in 2015 - hoffen die Mitglieder, dass eine bestehende Pflicht zur Kennzeichnung und Kastration zumindest einige Katzenbesitzer dazu veranlassen dürfte, dieser Pflicht nachzukommen. Dies entspricht der oben zitierten Sichtweise des Fachdienstes Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Landkreis Goslar. Insofern steht durch den Erlass der Katzen-VO *das Erreichen einer Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung* im Vordergrund (vgl. Insa Twietmeyer; Bachelorarbeit im Studiengang „Allgemeine Verwaltung“: Die Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung der Katzenpopulation mittels Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen).

Vor dem Hintergrund der beiden grundsätzlich gegenläufigen Betrachtungswinkel bei der Bewertung des „Für und Wider“ einer Katzen-VO kann seitens der Verwaltung lediglich darauf hingewiesen werden, dass eine rechtliche Notwendigkeit zum Erlass nicht gegeben ist. Auch ist das Thema einer „Überpopulation“ von Katzen bislang nicht als Problem aufgetaucht.

**Anlage:**

Entwurf einer Beschluss einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von Katzen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Katzen-Verordnung - KatzVO)

## Verordnung

### über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von Katzen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Katzen-Verordnung - KatzVO)

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Katzenhaltung

- (1) <sup>1</sup>Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne von Abs. 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.
- (6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

#### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.06.2019

**Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

**Britta Schweigel  
Bürgermeisterin**

Entwurf